

# Vorsorge-Stiftung

Der Theatergenossenschaft Basel  
Postfach, 4010 Basel  
Tel. 061 295 14 37  
[www.vorsorge-thbs.com](http://www.vorsorge-thbs.com)

---

## **ORGANISATIONSREGLEMENT ANHANG D AUSÜBUNG DER AKTIONÄRSRECHTE**

wirksam ab 1. Januar 2015

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Organisationsreglements  
(Fassung vom 1. Januar 2015).

## I. STIMMPFLICHT

---

1. Die Pensionskasse muss in der Generalversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht der von ihr gehaltenen Aktien zu angekündigten Anträgen ausüben.

Ist die Kapazität der Verwaltung der Pensionskasse durch die anfallende Arbeitslast beschränkt und sind die Gründe hierzu nicht offensichtlich in der eigenen mangelhaften Organisation zu finden, darf eine Prioritätenliste zum Abarbeiten der Einladungen/Traktandenlisten bzw. hinsichtlich der (Nicht-) Teilnahme an der Generalversammlung erstellt werden. Die Festlegung der Prioritäten hat anhand sachlicher Kriterien zu erfolgen, beispielsweise anhand der wirtschaftlichen Reichweite eines Traktandums für die Interessen der Versicherten oder der finanziellen Bedeutung der von der Pensionskasse gehaltenen Aktien.

2. Die Stimmpflicht bezieht sich auf folgende an der Generalversammlung behandelten Traktanden.
  - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
  - Statutenbestimmungen;
  - Vergütungen ab, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten.
  - Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon durch die Gesellschaft oder durch Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden;

Keine Stimmpflicht besteht hinsichtlich der Beschlüsse zur Entlastung des Verwaltungsrates, zur Abnahme der Jahresrechnung oder zu Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.

3. Die Pensionskasse hat im Interesse ihrer Versicherten abzustimmen.
4. *Rückruf von ausgeliehenen Wertpapieren für den Zeitpunkt der GV*
5. Die Pensionskasse darf sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht, also keine gewichtigen Gründe für die Zustimmung oder Ablehnung des behandelten Traktandums sprechen.

## II. GRUNDSÄTZE DES INTERESSES DER VERSICHERTEN

---

*Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit.*

Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient. Dies bedeutet:

- Finanzielles gesundes Wachstum ist höher zu gewichten als eine hohe Dividende (langfristige Eigenfinanzierung der Aktiengesellschaft);
- Erteilung der Entlastung des Verwaltungsrats;
- (Ab-)Wahl einzelner Personen des Verwaltungsrats;

- Ausüben des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung;
- Nachhaltige Finanzierung der Gesellschaft durch Eigenkapital ist höher zu gewichten als Rückerstattung von Kapitaleinlagen.

### **III. OFFENLEGUNGSPFLICHT**

---

1. Die Pensionskasse muss mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen ist. Die Offenlegung kann zusammen mit der Jahresrechnung, auf der Internetseite der Pensionskasse oder auf andere geeignete Weise erfolgen.
2. Folgt die Pensionskasse den Anträgen des Verwaltungsrates nicht oder enthält sie sich der Stimme, so muss sie Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.

### **IV. UMSETZUNG**

---

Der Stiftungsrat überträgt die Umsetzung vorstehender Vorgaben der Anlagekommission.